



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2024/106	08.07.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	27.08.2024	Entscheidung	öffentlich

**Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Ostbevern an Windkraftanlagen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bürgerenergiegesetz
- Beschluss zur Verwendung der Finanzmittel**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 26.09.2023 wurde der Beschluss gefasst, mit den Betreibern der bestehenden und geplanten Windkraftanlagen zeitnah Regelungen zur kommunalen Teilhabe nach dem EEG 2023 zu führen.

Ziel der Gespräche ist der Abschluss von Verträgen. Auf die Vorlage-Nr. 2023/169 wird verwiesen.

Hintergrund:

Die Realisierung von Windenergievorhaben hängt maßgeblich von der Akzeptanz vor Ort ab. Eine Stärkung der Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen in der Bevölkerung ist dabei ein wesentlicher Schlüssel, um die Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen und somit letztlich die Grundlagen zur Erreichung der Klimaneutralität zu schaffen. Aufgrund der besonderen Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild gehören zu den maßgeblichen positiven Einflussfaktoren - neben der frühzeitigen Information und Aufklärung - auch die lokale Teilhabe an der Wertschöpfung für Bürgerinnen und Bürger.

Die lokale Teilhabe bedeutet, dass die Wertschöpfung nicht auf am Vorhaben beteiligte Unternehmen und flächenbesitzende Personen begrenzt bleibt, sondern auch die weiteren im Umfeld von Vorhaben betroffenen Akteure die Möglichkeit erhalten, finanziell vom Windenergieausbau zu profitieren. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Vorhaben in Nordrhein-Westfalen stellt daher einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der Windenergie an Land dar. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Regelung nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz zwar bereits eine Möglichkeit geschaffen, um Gemeinden finanziell an der Wertschöpfung zu beteiligen, die Anwendung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber.

§ 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes sieht folgende Regelungstatbestände vor:

- die Zahlung ist freiwillig („soll-Bestimmung“)
- die Abgabe beträgt in allen Fällen 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde
- die Regelung per Vertrag muss schriftlich geregelt werden
- die Zahlung ist sowohl für Neu- als auch für Bestandanlagen möglich
- sofern eine Abgabe für eine Windkraftanlage angeboten wird, müssen immer alle Gemeinden im Umkreis von 2,5 km ein Angebot bekommen; die Aufteilung erfolgt nach prozentualen Flächenanteilen.
- die Kommunen dürfen die erhaltenen Abgaben nicht mit einer Zweckbindung annehmen (z.B. gemäß Wunsch des Anlagenbetreibers).

Bürgerenergiegesetz:

Der Zweck des am 28.12.2023 in Kraft getretenen Bürgerenergiegesetzes NRW besteht darin, dass durch eine finanzielle Beteiligung von Einwohnern sowie Städten

und Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe erreicht werden soll. Dazu wurde eine Pflicht für Vorhabenträger geschaffen, Gemeinden und Einwohner im näheren Umkreis von Windenergievorhaben an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen zu beteiligen.

Das Bürgerenergiegesetz gilt für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen,

- die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden und
- bei einem Repowering von Windenergieanlagen.

Das Gesetz sieht ein gestuftes Verfahren vor, wonach zunächst zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde von Windenergieanlagen Verhandlungen zum Abschluss einer individuell ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung geführt werden müssen (§ 7 BürgEnG), bei deren Scheitern eine automatische Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre folgt (§ 8 BürgEnG). Kommt der Vorhabenträger auch dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nach, kann die zuständige Behörde ihn zur Zahlung in Höhe von 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge über einen Zeitraum von 20 Jahren verpflichten (§ 9 BürgEnG).

aktueller Stand:

- auf der Grundlage des § 6 EEG wurde bislang 1 Vertrag über eine bestehende Windenergieanlage (2 MW installierte Leistung, an der Gemeindegebietsgrenze, Aufteilung 65 % für die Gemeinde, 35 % für die Stadt Telgte) geschlossen,
- drei Windkraftanlagen-Betreiber haben ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Vereinbarung über eine freiwillige Zahlung unterzeichnen zu wollen,
- trotz mehrfachem Schriftverkehr haben sich die Betreiber von 8 Windenergieanlagen nicht zurückgemeldet, diese wurden zwischenzeitlich erneut angeschrieben,
- bei 12 bestehenden Anlagen ist eine vertragliche Regelung nicht möglich, da die jeweilige installierte Leistung weniger als 1 MW beträgt,
- bei 6 genehmigten bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen werden die Regelungen des Bürgerenergiegesetzes Anwendung finden,

- da die Gemeinde Ostbevern auch bei Windenergieanlagen in den angrenzenden Kommunen betroffen ist (Umkreis 2.500 m Luftlinie zur jeweiligen Turmmitte), wird sie die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung prüfen

Verwendung der Finanzmittel:

Die der Standortgemeinde im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zufließenden Finanzmittel können im Sinne des § 10 BürgEnG für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz oder
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung

Die Gemeinde hat im Haushaltsplan darzulegen, für welche Maßnahmen und Verwendungen sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird (§ 10 Abs. 2 BürgEnG).

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung
